

RAHMENSCHUTZKONZEPT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT LAHR

AUGENHÖHE **FEHLEROFFENHEIT** **VERTRAUEN**
ANERKENNUNG
KINDERRECHTE **HALTUNG**

Platz der Kinderrechte

**GEWALTFREIE
BEGLEITUNG** **MEINUNGSFREIHEIT**
BILDUNG

RAHMENSCHUTZKONZEPT FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT LAHR

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
2. LEITBILD	1
2.1 QUALITÄTSMERKMALE	2
2.2 GANZHEITLICHE FÖRDERUNG	2
2.3 BILDUNG	3
2.4 INTERKULTURELLES MITEINANDER	3
2.5 INTEGRATION VON KINDERN MIT BEHINDERUNG	3
2.6 KINDERSCHUTZKONZEPT	3
2.7 ELTERNARBEIT	4
2.8 PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE	4
3. RISIKOANALYSE UND DEFINITIONEN	5
3.1 RISIKOANALYSE	5
3.1.1 IN WELCHEN SITUATIONEN SIND KINDER IN UNSEREM HAUS BESONDERS GEFÄHRDET?	5
3.1.2 GIBT ES IM HAUS BESONDERE GEFAHRENZONEN (Z. B. BAULICHE GEgebenHEITEN)?	6
3.2 GRENZVERLETZUNG	6
4. VERHALTENSKODEX	8
4.1 SPRACHE UND KOMMUNIKATION	8
4.2 RECKAHLER LEITLINIE	9
4.3 UMGANG MIT MOBILTELEFONEN UND SMART-WATCHES	9
4.4 WELCHE REGELN GELTEN BEI UNS IM TEAM IM HINBLICK AUF NÄHE UND DISTANZ IM UMGANG MIT DEN KINDERN?	10
4.5 WELCHE REGELN GELTEN ZWISCHEN DEN KINDERN IM HINBLICK AUF NÄHE UND DISTANZ?	11
4.6 WELCHE REGELN GELTEN ZWISCHEN ELTERN UND KINDERN IM HINBLICK AUF NÄHE UND DISTANZ?	11
4.7 WELCHE REGELN GELTEN ZWISCHEN ERWACHSENEN, UM DIE KINDER ZU SCHÜTZEN?	12
4.8 WIE VERHALTE ICH MICH, WENN ICH EINE VERDÄCHTIGE SITUATION BEOBACHTE ODER EIN KIND MIR VON EINEM ÜBERGRIFF BERICHTET?	13
4.9 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	14
4.9.1 ANLAGE ZUR SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	16
5. VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN IN DER KITA – WIE GEHE ICH VOR?	17
5.1 ANSPRECHPARTNER/INNEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	17
5.2 HANDLUNGSLEITFADEN ZUM KINDERSCHUTZ IN DER EINRICHTUNG	17
5.3 INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRÄFTE ZUR RISIKOEINSCHÄTZUNG IN LAHR	21

6. PRÄVENTION	22
6.1 PRÄVENTION DURCH BETEILIGUNG	22
6.2 PRÄVENTION DURCH SEXUALERZIEHUNG	23
6.3 PRÄVENTION DURCH PERSONALVERANTWORTUNG	24
7. BESCHWERDEMANAGEMENT	26
8. QUELLENANGABEN	27

1. Einleitung

Kindertageseinrichtungen fördern die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Betreuung, Erziehung und Bildung. In unseren Kindertageseinrichtungen werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung und ihres Geschlechts aufgenommen. Unsere Grundhaltung ist geprägt von Toleranz und Wertschätzung.

Kindertageseinrichtungen müssen auch sichere Orte für Kinder sein, deshalb kommt dem Kinderschutz in der Kindertageseinrichtung eine besondere Bedeutung zu. Grundlagen für unser Kinderschutzkonzept bilden die rechtlichen Bestimmungen/Vorgaben des Grundgesetzes (GG), der Kinderrechte (UN-Kinderrechtskonvention), des Kindertagesstätten Gesetzes (KiTaG), des Sozialgesetzbuches (§ 8 SGB VIII) auch im Rahmen der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen (§ 45 SGB VIII). Seit 2021 müssen alle Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, ein Schutzkonzept vorweisen und konkrete Maßnahmen, zur Gewährleistung der Rechte junger Menschen auf Schutz, Beschwerde, Beteiligung und Förderung nachweisen.

Unter anderem weil in Kindertagesstätten unterschiedliche Vorstellungen zu Erziehung, Bildung und Betreuung aufeinandertreffen können, ist es wichtig in einem Schutzkonzept zu erklären, wie Kindertagesstätten zu sicheren Orten für Kinder werden und wie wir das durch unser Schutzkonzept sicherstellen können. Unser Rahmenschutzkonzept steht im Einklang mit den gesellschaftlichen Normen und gesetzlichen Vorgaben, es wird von den Mitarbeitenden unserer Einrichtungen gelebt, weiterentwickelt und angepasst. In Fortbildungen werden unsere Fachkräfte regelmäßig weiterqualifiziert.

2. Leitbild

Die städtischen Kindertageseinrichtungen in Lahr haben ein gemeinsames Leitbild entwickelt. Es vermittelt Ziel- und Wertvorstellungen des Trägers, der pädagogischen Fachkräfte sowie der Eltern und gibt Informationen darüber, was uns wichtig ist. Damit ist das Leitbild die Grundlage für eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit von Kindern, Mitarbeitenden in den Einrichtungen, Eltern und Träger sowie weiteren Fachdiensten und Institutionen.

Unser Leitbild basiert sowohl auf dem humanistischen Menschenbild als auch auf den gesetzlichen Grundlagen von Grundgesetz (GG), dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe, dem Kindergartenbetreuungsgesetz (KiTaG) Baden-Württemberg, der Kinderbetreuungssatzung und der Kindertagesstätten Ordnung der Stadt Lahr. Die für das Rahmenschutzkonzept überarbeitete Version des Leitbildes entspricht dem Stand vom Januar 2023.

2.1 Qualitätsmerkmale

Die Stadt Lahr als Träger unterhält mit ihren Kindertageseinrichtungen ein umfangreiches, pädagogisch fundiertes Betreuungsangebot, das die Familien in ihrem Erziehungsauftrag unterstützt und entlastet. Die Arbeit der Einrichtungen ist in das öffentliche Leben der Stadt, des Stadtteils und des Wohngebietes integriert. Die Tageseinrichtungen nehmen aktiv teil an der Gestaltung des Gemeinwesens.

Träger und Mitarbeitende achten darauf, die Qualität der Tageseinrichtungen zu optimieren, die Arbeit dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Angemessene Rahmenbedingungen (Gebäude, Sicherheit, Außengelände, Ausstattung, Essensversorgung) werden durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus den öffentlichen Haushalten (Land BW und Stadt Lahr), den Haushalten der Träger der Einrichtungen sowie den Elternentgelten gewährleistet. Sozial ausgewogene Elternentgelte werden durch entsprechende Ermäßigungen oder Zuschüsse der Stadt Lahr gesichert.

2.2 Ganzheitliche Förderung

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als eigenständige Persönlichkeit. Das Kind ist Akteur der eigenen Entwicklung. Es entwickelt die Identität und Persönlichkeit sowie alle sozialen, motorischen und kognitiven Kompetenzen, in der Auseinandersetzung mit der Umwelt. Es wird von uns dabei begleitet, gefördert und gefordert. Tagesablauf, Freispiel und gezielte Angebote bieten sowohl Orientierung als auch Entscheidungsspielräume. Die Kinder gestalten in unseren Einrichtungen alle wichtigen Erfahrungen und Entwicklungen aktiv mit. Die pädagogische Arbeit orientiert sich an den Stärken der Kinder und zielt darauf ab, ihre Entwicklung zu beobachten und ihnen entsprechend ihres jeweiligen Entwicklungsstandes sowohl die notwendigen Freiräume als auch die notwendigen Orientierungen und Hilfestellungen zu geben. Dieser Ansatz fördert die Entwicklung der Kinder zu selbständigen, gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und hilft ihnen, die Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, die sie für ihre Zukunft benötigen.

2.3 Bildung

Veränderte Familien- und Lebenssituationen von Kindern - Auflösung traditioneller Familienstrukturen, zunehmend vielfältige kulturelle, sprachliche und religiöse Wurzeln der Familien, Flexibilisierung von Arbeitszeiten, Verlust von Bewegungsräumen und Spielmöglichkeiten - erfordern, dass sich die pädagogische Arbeit auf diese veränderten Bedingungen einstellt.

Wir arbeiten familienergänzend und sehen unsere Aufgabe darin, die Kinder und Familien bei der Bewältigung der neuen Anforderungen bestmöglich zu unterstützen. In Kleingruppensituationen werden vielfältige Möglichkeiten eigenmotivierten Lernens sowie individueller Förderung eröffnet. Eine enge Kooperation mit den Grundschulen unterstützt eine gute Vorbereitung und Begleitung auf dem schulischen Bildungsweg.

2.4 Interkulturelles Miteinander

Entsprechend des im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgrundsatzes sind unsere Kindertageseinrichtungen Orte für alle in Lahr lebenden Kinder, unabhängig von sozialer Stellung, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Nationalität. Unsere Einrichtungen sind Lern- und Erfahrungsräume für Kinder, in denen sie Werte wie Toleranz, Akzeptanz, Wertschätzung und eine positive Grundeinstellung zum Leben erfahren und die unterschiedlichen ethnischen, kulturellen und religiösen Hintergründe kennen lernen können. Auf Grund der Bevölkerungsstruktur der Stadt Lahr gehören Sprachbildung und interkulturelles Lernen zu unserem Bildungsauftrag.

2.5 Integration von Kindern mit Behinderung

Im Rahmen unserer Möglichkeiten und in Abstimmung mit Fachdiensten sind wir bestrebt, Kinder mit einer Behinderung in unsere Tageseinrichtungen im Sinne der Inklusion zu integrieren und sie entsprechend ihrer Bedürfnisse zu fördern.

2.6 Kinderschutzkonzept

Wir verfügen über ein „Rahmenschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen der Stadt Lahr“, mit dem wir unserer Verantwortung für den Kinderschutz in unseren Kitas gerecht werden. Wir bieten Kindern einen sicheren Ort an dem die Kinderrechte geachtet und Partizipation gelebt wird. Jede Kita erarbeitet auf der Grundlage des Rahmenkonzeptes einrichtungsspezifische Konkretisierungen, die als Anlage beigefügt werden.

2.7 Elternarbeit

Ein differenziertes Betreuungsangebot berücksichtigt die unterschiedlichen Betreuungsbedarfe der Familien. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Entwicklung von Betreuungsbedarfen zu erkennen und soweit dies möglich ist, diesen Bedarfen durch entsprechende Angebote gerecht zu werden. Dies bedeutet, dass wir für die Anregungen und Wünsche der Eltern offen sind. Uns ist die konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig, deshalb legen wir Wert darauf, dass sich die Eltern in unseren Einrichtungen willkommen fühlen. Unser Anliegen ist es, Eltern zu unterstützen und zu beraten, um die bestmögliche Förderung der Kinder zu gewährleisten. Hierzu kooperieren wir gegebenenfalls mit entsprechenden Fachdiensten und Einrichtungen. Ehrenamtliches Engagement von Eltern und anderen interessierten Menschen betrachten wir als Bereicherung um alle Entwicklungschancen zum Wohle der Kinder zu nutzen.

2.8 Pädagogische Fachkräfte

In unseren Kitas arbeiten engagierte und kompetente Fachkräfte. Regelmäßige Weiterbildung ist selbstverständlich, um die fachlichen und kommunikativen Kompetenzen weiterzuentwickeln und dem neuesten Stand anzupassen.

Entsprechend unserem konzeptionellen Verständnis spezialisieren sich die pädagogischen Mitarbeiterinnen zusätzlich in einzelnen Fachbereichen, wie zum Beispiel Kunst, Musik, Sprache, Theater, Ernährung, Natur, Werken oder Bewegung. Wir legen Wert auf kollegiale Zusammenarbeit und eine vertrauensvolle Atmosphäre in den Teams. Die Kooperation ist geprägt durch fachlichen Austausch, kollegiale Wertschätzung, Flexibilität und Mitverantwortung.

Die Aufgabe der Führungskräfte ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeitenden sich als kompetente Fachkräfte verstehen und sich in ihrer Arbeit inhaltlich und menschlich weiterentwickeln können. Wir legen Wert auf eine kompetente und fachliche Beratung wie auch Begleitung von Auszubildenden und Praktikantinnen.

3. Risikoanalyse und Definitionen

In diesem Kapitel erklären wir Begriffe, die im Zusammenhang mit Gewalterfahrungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene eine Rolle spielen. Diese Definitionen dienen dazu sich mit der Thematik vertraut zu machen, im Team und im Kolleginnenkreis zu diskutieren, ins Gespräch zu kommen, sich der Rolle als Vorbild gegenüber den uns anvertrauten Kindern bewusst zu sein und Beobachtungen nicht zu ignorieren, sondern offen anzusprechen.

3.1 Risikoanalyse

Wir haben eine Rahmenkonzeption für unsere Einrichtungen mit Risikoanalyse für die individuelle Einschätzung der Einrichtungssituation angefertigt. So wird es möglich, Situationen und Orte in der Kita genau zu beleuchten, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Weiter haben wir Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen wurde als hilfreich angesehen, um das Bewusstsein der in der Kita tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren. Zum Ziel hat unsere Risikoanalyse, dass bestehendes Potential, vor allem jedoch die Risiken, gesehen werden. Dadurch können neue Lösungsansätze erkannt und besprochen werden. So gelingt es uns, die Risiken zu vermindern und präventive Schutzfaktoren festzulegen.

3.1.1 In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

- Beim Toilettengang
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad gehen
- In Ausruh- und Schlafenszeiten
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus)
- Beim Umziehen (z. B. wenn die Kleidung gewechselt werden muss)
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern
- In Vertretungssituationen
- Beim Spielen in Rückzugsbereichen, die schlecht einsehbar sind
- Bei Wasserspielen im Garten, Innen- und Außenbereich
- Beim Duschen
- GPS-Uhren mit Telefonfunktion (z.B. Smartwatches) sind grundsätzlich in unseren Einrichtungen nicht erlaubt

3.1.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen (z. B. bauliche Gegebenheiten)?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese werden daher für jede unserer Einrichtungen individuell betrachtet und ggf. zur folgenden Aufzählung ergänzt.

- Sanitärräume (z. B. Sanitärräume Kinder, Personal-WC)
- Schlaf- bzw. Ruheräume
- Abstell- und Materialräume
- Personal- und Büroräume
- Küchenbereich
- Intensivräume (alle Räume, die nur zu bestimmten Zeiten bzw. Zwecken genutzt werden)
- Bereiche des Gartens (z. B. Gartenhäuschen, dichte Hecken).
- Geräteschuppen
- Aufzug

Platz für Ergänzungen:

- _____
- _____
- _____

3.2 Grenzverletzung

Unabsichtliche und häufig unbewusste Grenzverletzungen können im pädagogischen Alltag geschehen. Wichtig ist, dass Kolleginnen, Kinder und Eltern die pädagogische Fachkraft, auf solche Vorkommnisse hinweisen. Nur so kann man die Bedingungen, die zu Grenzverletzungen geführt haben, verändern und aus Fehlern lernen.

Beispiele hierfür sind:

- Unbeabsichtigte, nicht notwendige Berührung bei einem Spiel
- Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung
- Auslachen und ironische Bemerkungen
- Nicht ausreden lassen
- Verletzung des Rechtes am eigenen Bild
- Kinder überfordern oder unterfordern

- Ständiges Loben und Belohnen
- Missachtung der Intimsphäre der Kinder, z.B. ungefragt an der Windel riechen
- Unterscheiden durch Kosenamen wie „Maus“ oder „Hexe“

3.3 Übergriff

Ein Übergriff ist eine Handlung, mit der man die Rechte bzw. den Kompetenzbereich eines anderen verletzt und bestimmte Grenzen überschreitet. Übergriffe sind pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Wichtig ist, dass bei Übergriffen die Eltern umgehend informiert werden. Das Fachkräfteteam muss sich zum Übergriff austauschen und positionieren. Eine zeitnahe Intervention muss erfolgen und eine Wiederholung verhindert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Körperliche Sanktion wie Ohrfeigen, an den Haaren ziehen, ins Gesicht spucken, am Arm zerrren, Schlagen, Schubsen, Schütteln, Kneifen, Fixieren, Verletzen
- Ungefragt auf den Schoß nehmen
- Küssen von Kindern
- Ungewolltes Umziehen vor allen
- Intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang
- Gezielte und/oder wiederholte Berührungen der Genitalien, wenn dies nicht im Rahmen von Pflegehandlungen unabdingbar ist.
- Körperbetonte Spiele, auch unter den Kindern, welche Schmerzen und Angst verursachen
- Kindern Angst machen
- Fotos ins Internet stellen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Vertrauen und Zuneigung einzelner Kinder durch Bevorzugung oder Geschenke erhalten
- Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen, Lächerlich machen, Ignorieren
- Sexuelle Übergriffe jeder Art

4. Verhaltenskodex

4.1 Sprache und Kommunikation

Uns ist eine kindgerechte, respektvolle, wertschätzende, zugewandte und ermutigende Sprache wichtig. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten kommunizieren wir ebenfalls wertschätzend, zugewandt, respektvoll sowie pädagogisch, fachlich und professionell. Beschwerden und Rückmeldungen werden ernst genommen und sachlich bearbeitet.

Wir nehmen uns die Zeit, den Kindern unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären. Grenzen setzen heißt konsequent sein und dabei immer die Konsequenzen verständlich zu machen. Es ist wichtig Grenzen aufzuzeigen sowie Regeln und die Tagesstruktur einzuhalten. Ebenso nehmen wir uns Zeit, die Fragen der Kinder zu beantworten und altersentsprechende Aufklärung zu leisten.

Auf Augenhöhe der Kinder arbeiten wir mit einer positiven Grundhaltung ressourcenorientiert und mit verlässlichen Strukturen. Altersgerecht erhalten die Kinder Anleitung und Unterstützung durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Als pädagogische Fachkräfte sind wir Vorbilder für Kinder, Eltern und Kolleginnen. Wir sind uns dessen bewusst und achten besonders auf unsere Sprache sowie unsere verbale- und nonverbale Kommunikation.

Mediale Kommunikation erfolgt nach den gleichen Regeln und Leitlinien. Die Reckahner Leitlinien bilden eine Grundlage für unser Kinderschutzkonzept. Die prägnantesten Grundlagen für unsere Form der Kommunikation, leiten wir aus den Reckahner Leitlinien ab.

4.2 Reckahner Leitlinie

Im Jahr 2016 sind aus einer Initiative der Rochow-Akademie, in der etwa 150 Fachleute aus allen pädagogischen Arbeitsfeldern, aus Praxis, Forschung und Bildungspolitik kooperieren die Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen entstanden. Dies sind zehn Leitlinien, die beschreiben wodurch sich gute Beziehungen in pädagogischen Zusammenhängen auszeichnen.

Was ethisch begründet ist:

- Kinder und Jugendliche werden wertschätzend angesprochen und behandelt.
- Pädagogische Fachkräfte hören Kindern und Jugendlichen zu.
- Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Pädagogische Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern und Jugendlichen. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Was ethisch nicht begründet ist:

- Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte Kinder und Jugendliche diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
- Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.
- Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Es ist nicht zulässig, dass pädagogische Fachkräfte verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

4.3 Umgang mit Mobiltelefonen und Smart-Watches

Mobiltelefone und Smart-Watches gehören heute fast selbstverständlich zum täglichen Leben hinzu. Für die Kita müssen hier jedoch zum Schutz aller (Kinder, Eltern, Fachkräfte, Auszubildende, Praktikanten etc.) Umgangsregeln vereinbart werden. Daher gelten die folgenden Regelungen für alle Personen

- Smart-Watches werden nur im Offline-Modus getragen.
- Mobiltelefone werden in Räumen, die von Kindern genutzt werden, grundsätzlich nicht benutzt.

4.4 Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit den Kindern?

Die Basis der pädagogischen Arbeit sollte immer eine wertschätzende und vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern sein.

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes, auch nonverbal geäußert, wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Von allen Mitarbeitenden sind folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Es werden keine Kosenamen verwendet.
- Wir betreiben die erforderliche Körperpflege. Die Kinder werden in die Körperpflege einbezogen/an der Körperpflege beteiligt.
- Kinder werden zum Essen animiert, aber nicht gezwungen.
- Wenn Kinder uns in den Personalraum begleiten, lassen wir die Türe offen.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen (z. B. Hospitierende, Vertretungen) werden den Kindern und Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder in einsehbaren Bereichen des Hauses (z. B. Eingangsbereich) auf.
- Wenn im Garten Wasserspiele angeboten werden, tragen die Kinder (Bade-)Bekleidung.
- In leicht einsehbarem Außengelände wird auch auf die Umgebung geachtet.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Fachkräfte und Mitarbeitende im Haus aufhalten (z. B. im Freispiel, im Bad, im Garten).

4.5 Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler, aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Die Kinder respektieren den Körper des Anderen.
- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Beim Spielen bleiben Unterhosen, ggf. Oberteile und Windeln an.
- Wenn ein Kind NEIN signalisiert, dann heißt das auch NEIN.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Spiele zur sexuellen Erkundung, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

4.6 Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern beachten eine wertschätzende Kommunikation mit Kindern und Erwachsenen. Anschreien oder die Verwendung von Schimpfworten werden nicht akzeptiert.
- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren, auch wenn die Kinder den Körperkontakt suchen. In solchen Situationen sprechen wir Eltern direkt an.
- Eltern respektieren auch bei ihren eigenen Kindern, wenn diese keine körperliche Zuwendung möchten (z. B. Küsschen).
- Eltern gehen nicht ins Bad oder die Sanitärräume, wenn sich dort bereits ein Kind aufhält oder ein/e Mitarbeitende/r gerade einem Kind beim Umziehen hilft oder ein Kind gewickelt wird. In solchen Situationen bitten wir die Eltern das Bad zu verlassen, und einen Moment draußen zu warten.
- Fotos und Videos von Kindern werden im Haus nur nach Absprache gemacht.
- Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, nicht durch die Eltern der Kinder.

4.7 Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um die Kinder zu schützen?

Unter Mitarbeitenden gilt:

- Wir behalten uns gegenseitig im Blick, und schauen beim Vorbeigehen durch Glaseinsätze und Fenster.
- Wir informieren vorab weitere Mitarbeitende, wenn wir alleine einem Kind beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Praktikanten, Hospitanten und neue Mitarbeitende ziehen keine Kinder um und wickeln grundsätzlich nicht.
- Alle weiteren Mitarbeitenden werden in diese Pflegesituationen eingearbeitet und angeleitet.
- Alle neuen Mitarbeitenden, auch Praktikantinnen, FSJ-Freiwillige werden auf die Vereinbarungen des Schutzkonzeptes vor Aufnahme der Tätigkeit informiert.
- Praktikanten, Hospitanten, Projektmitarbeitende und Ehrenamtliche halten sich grundsätzlich nicht allein in Schlaf- und Ruhesituationen auf.
- Alle weiteren Mitarbeitenden werden in die Schlaf- und Ruhebereiche eingearbeitet und angeleitet.
- FSJ-Freiwillige können nur nach individuellen Absprachen in Gruppen- oder Einzelsituationen mit den Kindern kurzzeitig alleine sein.
- Kurzzeitpraktikanten, Hospitanten und Ehrenamtliche sind mit Kindern nie allein.

Zwischen Mitarbeitenden und Eltern bzw. Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass Dritte (z. B. Handwerker, Zusteller) sich nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten und Kindern nähern.
- Wir halten eine professionelle Distanz zueinander und auf angemessenen Körperkontakt, unabhängig davon, ob wir uns duzen oder siezen.
- Der (unbefugte) Zutritt zum Haus wird durch folgende Maßnahmen gesichert:

- _____

- _____

4.8 Wie verhalte ich mich, wenn ich eine verdächtige Situation beobachte oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

- Wenn ich eine Situation beobachte, die „komisch“ erscheint, spreche ich den Kollegen bzw. die Kollegin direkt darauf an und lasse mir die Situation erklären. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für mich schlüssig? Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.“
- Im Anschluss wird die Leitung über die Beobachtung und die Erklärung informiert.
- Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit der Leitung und den Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine/n Kollegin/Kollegen hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

4.9 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Lahr

Mitarbeiter/in:

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Leitgedanken

Kindertageseinrichtungen müssen sichere Orte für Kinder sein. Die Arbeit mit Kindern lebt von vertrauensvollen Beziehungen untereinander. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. In einer vertrauensvollen Umgebung können Kinder die Fähigkeiten und Kompetenzen entwickeln, die sie auf ihrem Weg zu selbstständigen, gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten benötigen. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen werden gestärkt.

Basierend auf dem humanistischen Menschenbild und den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch, dem Grundgesetz sowie dem Kindergartenbetreuungsgesetz BW, ist unsere Arbeit von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Achtsamkeit gegenüber den Kindern geprägt.

Aus den genannten Gründen ist es uns wichtig, dass alle Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob diese haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, die Inhalte dieser Selbstverpflichtungserklärung zur Kenntnis nehmen, unterzeichnen und danach handeln.

Selbstverpflichtung

Als Mitarbeitende/r einer Kindertageseinrichtung der Stadt Lahr verpflichte ich mich zu den folgenden Verhaltensweisen:

1. Meine Arbeit mit Kindern und deren Eltern ist getragen von Achtsamkeit, respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehöriger wie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.

2. Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und gewalttätiges Verhalten, auch mittels digitaler Medien.
3. Ich gestalte die Beziehung zu Kindern und Erwachsenen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder vor Schaden, Gefahren, Gewalt und Missbrauch.
6. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch ernst und verpflichte mich die notwendigen, angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten. Insbesondere informiere ich meine Leitung umgehend.
7. Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Bei Verdacht handle ich auf der Grundlage der KiWo-Skala, informiere unsere Leitung und halte Rücksprache mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IeF). Gegebenenfalls leitet meine Leitung ein Verfahren nach § 8a SGB VIII ein.
8. Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 171, 174-174c, 176-180a, 182-184f, 225, 232-233a 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.
9. Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Selbstverpflichtungserklärung gegenüber unserer Aufsichtsbehörde, dem Landesjugendamt – KVJS meldepflichtig sind und sowohl dienstrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

4.9.1 Anlage zur Selbstverpflichtungserklärung

Unsere Selbstverpflichtungserklärung stützt sich auf folgende Gesetzestexte des Strafgesetzbuches (StGB):

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 176 bis § 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 177 bis § 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregen öffentlichen Ärgernisses

§ 184 bis § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften

§ 184d Zugänglich machen von pornografischen Inhalten mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf Kinder- und Jugendpornografie Inhalte mittels Telemedien

§184e Veranstaltung und Besuch Kinder- Jugendpornografischer Darbietung

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i sexuelle Belästigung

§201 Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

5. Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in der Kita – Wie gehe ich vor?

5.1 Ansprechpartner/innen und Zuständigkeiten

Die Stadt Lahr verfügt über klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des § 8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der KiWo-Skala und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass unser Dokumentationsraster verwendet wird (vgl. Handreichung Kinderschutzauftrag nach §8a)

Besteht ein Verdacht auf Gewaltanwendung durch Mitarbeitende oder Übergriffe durch andere Kinder innerhalb der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. § 47 SGB VIII.

Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Die Einrichtungsleitung schaltet umgehend den Träger, also Sachgebietsleitung und Abteilungsleitung ein, die wiederum die Amtsleitung informieren. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGB VIII an die Aufsichtsbehörde, den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS), erfolgen muss.

5.2 Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in der Einrichtung

Handlungsschritte und Dokumentation

Wichtig: Ruhe bewahren! Beeilen Sie sich langsam!

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	

Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name des/der kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
HANDLUNGSSCHRITTE	DOKUMENTATION DER SITUATION
<p>1. Wahrnehmung / Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindliche Äußerungen und/oder Verhalten - Rückmeldung von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden) - eigenen Beobachtungen - etc. ... <p>Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger</p> <p>2. Bewertung der Situation/Feststellung des Sachverhalts</p> <p>3. Plausibilitätskontrolle</p> <p>4. Krisenteam bildet sich und begleitet den Gesamtprozess. Der innere Kreis besteht aus der Leitung und dem Träger. Ggf. kommen weitere Personen hinzu (z.B. Rechtsabteilung, Personalabteilung, Pressestelle, externe Fachstellen, etc.)</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? vom Kind und/oder von Eltern berichtet? Vom Mitarbeitenden oder von gesehen?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wann? Datum und Uhrzeit (wenn möglich)? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

<p>5. Träger koordiniert Meldung gemäß § 47 SGB VIII an den KVJS</p> <p>6. Krisenteam bewertet das Gefährdungsrisiko ggf. mit IEF (Insoweit erfahrenen Fachkraft – siehe Liste)</p> <p>7. Krisenteam entscheidet über weitere Handlungsschritte</p> <p>8. Sofortmaßnahmen einleiten</p> <p>→ Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p> <p>→ Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden</p>	<p>.....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Information der Beteiligten und des Trägers / Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p> <p>→ Information an den Träger/das Krisenteam</p> <p>Die Meldung an den KVJS ist am mit erfolgt.</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der IEF zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am..... mit</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Information der Beteiligten und des Trägers / Rehabilitation der/s Beschuldigten / Information KVJS</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>9. Inkenntnissetzung der/s beschuldigten Mitarbeitenden (Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch früher erfolgen)</p>	<p>Ziel: Hinzunahme der Mitarbeitendenperspektive, um weitere Schritte zu koordinieren, Dokumentation der Informationen. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Stellungnahme des Mitarbeitenden aus seiner/ihrer Sicht.</p>

<p>10. Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/ggf. strafrechtliche Maßnahmen nach juristischer Beratung</p>	<p>Einordnung und Bewertung: Kann Verdacht/Verwurf zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Information der Beteiligten und des Trägers / Rehabilitation der/s Beschuldigten /Information KVJS</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</p> <p>Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts)Kündigung, fristlose Kündigung).</p> <p>Ggf. Einschaltung Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten.</p>
<p>11. Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen</p>	<p>Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über die Situation und die getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem?</p> <p>→ Sensibel und sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Beschuldigten und den Rechten der Kinder und der Personensorgeberechtigten.</p> <p>→ Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?</p>
<p>12. Information der anderen Mitarbeitenden/ Elternschaft</p>	<p>Wer von den weiteren Mitarbeitenden/ der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem/der Beschuldigten informiert?</p>
<p>13. Öffentlichkeit</p>	<p>Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit. Festlegung einer Sprachregelung. Festlegungen wie über wen die Kommunikation mit den Medien läuft.</p>
<p>14. Rehabilitation</p>	<p>Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den beschuldigten Mitarbeitenden als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für die vollständige Rehabilitation einzusetzen.</p>
<p>15. Aufarbeitung</p>	<p>Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, fachliche Begleitung von außen, Coaching für Leitung/Team.</p> <p>Analyse der Ursachen und möglicher – vorwiegend struktureller, konzeptioneller Fehlerquellen → Schutzkonzept</p>

5.3 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Risikoeinschätzung in Lahr

Insoweit erfahrende Fachkräfte (IEF) zur Risikoeinschätzung klären gemeinsam mit den Anfragenden Themenbereiche im Rahmen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdungen. In Lahr sind diese bei der Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche beschäftigt und können dort angefragt werden.

Psychologischen Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Willy-Brandt-Str. 11

77933 Lahr

Telefon: 07821 91570

Weitere Beratungsstellen, die ebenfalls für spezifische Themen des Kinderschutzes angefragt werden können und über IEF-Fachkräfte verfügen, sind der Verein „Aufschrei!“ mit dem Beratungsschwerpunkt der sexuellen Gewalt, das „Childhood-Haus / Kinderschutzambulanz Offenburg“ und der „Deutsche Kinderschutzbund.“

Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V.

Hindenburgstr. 28

77654 Offenburg

Tel.: 0781 31000, Fax: 0781 9400993

Der Beratungsschwerpunkt von Aufschrei liegt im Bereich der sexuellen Gewalt.

Childhood-Haus / Kinderschutzambulanz Offenburg

Ebertplatz 12

77654 Offenburg

Telefon: 0781 472-2360

Der Beratungsschwerpunkt liegt bei sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt.

Kinderschutzbund, Kreisverband Ortenau e.V.

Hindenburgstraße 28

77654 Offenburg

Tel.: 0781 43338

6. Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung oder Verhütung. Unser Rahmenschutzkonzept soll Gewalterfahrungen in unseren Kindertageseinrichtungen verhindern oder diesen vorbeugen. Außerdem wollen wir mit unseren Ausführungen für das Thema psychische, körperliche und sexuelle Integrität von Kindern sensibilisieren. In diesem Kapitel wollen wir aufzeigen, wie wir Prävention durch Beteiligung, Sexualerziehung und Personalverantwortung erreichen.

6.1 Prävention durch Beteiligung

„Zur Sicherung der Rechte von Kindern müssen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten gegeben sein.“ (§ 45 SGB VIII)

Ausgehend von unserem Bild vom Kind ist es uns in der pädagogischen Arbeit wichtig, jedes Kind in seiner Individualität und seiner Persönlichkeit zu achten und daher am Leben in der Kindertagesstätte zu beteiligen, damit sich die Kinder als Gestalter ihres eigenen Lebens und des Lebens in der Gemeinschaft erfahren können.

Kinder sind schon früh in der Lage Entscheidungen zu treffen. Beteiligung ist Teil eines Interaktionsprozesses, der auf dem Prinzip der Gleichberechtigung basiert. Beteiligung der Kinder bedeutet daher für uns, dass die Kinder durch die Möglichkeit des Mitentscheidens lernen, ihre eigenen Ideen, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen, auszudrücken und in gemeinsame Entscheidungsprozesse einzubringen. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, Situationen selbst zu gestalten, Lernwege zu finden und auch „Umwege“ gehen zu dürfen.

Darüber hinaus werden die Dokumentationen der Lerngeschichten mit den Kindern besprochen. Die Rückmeldungen der Kinder werden in die Dokumentation mit aufgenommen.

Wir beziehen die Kinder sowohl mit ihren Ideen als auch mit ihren Beschwerden aktiv mit ein. Unzufriedenheit und Unmut durch Beschwerden ausdrücken zu können, ist für uns ebenfalls eine Form der Mitwirkung von Kindern. Kinder erfahren auf diese Weise, dass ihre Rückmeldungen wichtig sind und wahrgenommen werden. Die gemeinsame Lösungssuche fördert die Entwicklung eines demokratischen Verständnisses. Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Anfragen der Kinder nehmen wir ernst. Uns ist es wichtig, den Kindern mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen, damit sie ihre Beschwerden in jeglicher Form offen und angstfrei äußern können.

6.2 Prävention durch Sexualerziehung

Kinder machen sich ein Bild davon, was es heißt ein Junge oder ein Mädchen zu sein, was erwünscht und nicht erwünscht ist. Sie entwerfen Theorien dazu und lernen sich in ihrer geschlechtsspezifischen Umwelt zu orientieren. Dabei spielen neben dem angeborenen Geschlecht, auch gesellschaftlich und kulturell vermittelte Werte eine wichtige Rolle in der individuellen Geschlechtsidentität.

Rollenspiele und Spiele zur sexuellen Erkundung ermöglichen gemeinsam auf Körperentdeckungsreise zu gehen und aktiv Eindrücke zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Da diese körperlichen Rollenspiele für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, werden wir diese im Alltag zulassen. Wir achten darauf, dass die Kinder sich nicht vollständig auskleiden. Unterhosen, Badehosen und Windeln bleiben an.

Unser Ziel der geschlechterbewussten Erziehung ist die Entwicklung eines Selbstwertgefühls, welches dem Kind ermöglicht, sich mit dem eigenen und dem anderen Geschlecht auseinanderzusetzen und beinhaltet die Förderung einer eigenständigen Persönlichkeitsentwicklung, ohne auf Geschlechtszuschreibungen zurückzugreifen. Welches Körpergefühl Kinder entwickeln, hängt davon ab, ob ihnen viel Freiraum zum Ausprobieren und Gestalten gewährt wird und sie dabei vielfältige Erfahrungen sammeln können. Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung der Kinder bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Autonomie, Lebensfreude und Freude am Körper. Eine umfassende Sinnesschulung ermöglicht das Kennenlernen des eigenen Körpers sowie der emotionalen und körperlichen Dimensionen von Sexualität.

Die Prävention vor sexuellem Missbrauch ist unser großes Anliegen. Inhalte wie „Mein Körper gehört mir“, „Es gibt gute und schlechte Berührungen“, „Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen“ werden altersgerecht mit den Kindern thematisiert. Die Transparenz zu diesem Thema ist für uns von großer Bedeutung, damit die Eltern wissen, dass wir Fragen und sexuelle Ausdrucksformen der Kinder kompetent begleiten sowie Team und Träger diesem Thema aufgeschlossen gegenüberstehen.

Erziehung bezieht sich auf die Tätigkeit der Erwachsenen, während Bildung den Prozess der Wissensvermittlung an Kinder beschreibt. Erziehung und Bildung sind zwei unterschiedliche Prozesse. Eine klare Unterscheidung zwischen diesen beiden Konzepten kann auch im Bereich der Sexualpädagogik hilfreich sein. Sexuelle Bildung kann als Selbsttätigkeit verstanden werden, die es ermöglicht, den eigenen Körper und sich selbst im Kontakt mit anderen kennen zu lernen, dabei Identität und Selbstwertgefühl zu entwickeln, Grenzen zu erfahren und Ich-Stärke und Resilienz zu entwickeln. Sexualpädagogik bezeichnet intendierte und gesteuerte Lernprozesse, in denen Erwachsene, Kinder auf dem Weg zu mehr sexueller Selbstbestimmung und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst und anderen begleiten.

Eine gute Kommunikationskultur zwischen Fachkräften und Eltern sowie hohe Kompetenzen in der pädagogischen Arbeit sind für dieses Bewusstsein der Unterschiedlichkeit und der Handhabung von Bildung und Erziehung erforderlich. Dabei geht es darum, Anregungen und Erziehungsziele bewusst zu formulieren und möglicherweise Themen aufzugreifen, die durch das Kind initiiert wurden, ohne die aktive Selbstbildung und Entdeckung des Kindes einzuschränken. Um dies zu erreichen, sind wahrnehmende, entdeckende Beobachtung, Dokumentation und Austausch im Team unabdingbar.

6.3 Prävention durch Personalverantwortung

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.“ (§ 72a SGB VIII)

Jede Einrichtung, jedoch insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, werden durch die dort tätigen Personen geprägt. Da die Beziehungsgestaltung ein sehr wichtiger Aspekt der Aufgaben und Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen ist, muss die Auswahl des Personals mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgen. Im Bereich der Personalverantwortung beginnt die Prävention zum Kinderschutz bereits mit der Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Im Bewerbungsgespräch werden neben den allgemeinen pädagogischen Fragestellungen, weitere vertiefende Fragen zu Stressbewältigung, Belastbarkeit, Konfliktlösung, Kinderschutzkonzept oder in Bezug auf professionelle Nähe und Distanz thematisiert.

Nach einem erfolgreichen Bewerbungsgespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einer Hospitation in einer Kindertageseinrichtung. Die Hospitation dient im Zusammenhang mit dem Kinderschutz für die/den Bewerbende/n dazu die Standards der Einrichtung kennenzulernen. Für die Einrichtung ist die Beobachtung in Bezug auf das Verhalten gegenüber den Kindern sowie den Kolleginnen und Kollegen, auch im Hinblick auf Nähe/Distanz ein wichtiges Beobachtungsmerkmal.

Ist die Einstellung beabsichtigt, wird zentral, durch unsere Personalabteilung, die den gesamten Einstellungsprozess federführend gestaltet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Danach erfolgt, ebenfalls durch die Personalabteilung, regelmäßig im Turnus von fünf Jahren, eine Überprüfung der Eintragungen im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, durch eine erneute Anforderung.

In der anschließenden Einarbeitungsphase im Rahmen der Probezeit gilt es zu klären, ob die ausgewählte Person zur Stelle passt. In dieser Zeit lässt sich genauer beobachten, wie sich die Mitarbeitende im beruflichen Alltag verhält. In der Einarbeitung und der Probezeit finden regelmäßige Reflexionsgespräche statt. Fragestellungen in den Reflexionsgesprächen können z. B. sein:

- Ist das Rahmenschutzkonzept hinreichend bekannt?
- Werden die im Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensweisen umgesetzt?
- Wie geht die/der Mitarbeitende mit Fehlern um?
- Wird das eigene Verhalten transparent kommuniziert?
- Wie gestaltet der/die Mitarbeitende den Umgang mit Grenzen?
- Werden die Rückmeldungen aus den Reflexionsgesprächen aufgenommen?
- _____
- _____

Sollten sich Hinweise auf ein nicht adäquates Verhalten ergeben, ist frühestmöglich die Fachabteilung zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Personalverantwortung endet nicht mit der Probezeit. Wir sind uns dieser Verantwortung bewusst und sichern unsere Standards durch Qualifizierungen und Weiterbildungen. Von Seiten des Arbeitgebers werden Weiterbildungen und Qualifizierungen im Zusammenhang mit Kinderschutzthemen angeboten. Teil des Qualifizierungsprogramms der Stadt Lahr sind regelmäßig Qualifizierungen aus den Bereichen Kindeswohl und KiWo- Skala enthalten. Darüber hinaus nehmen alle Teams an zweitägigen Schulungen zum Rahmenschutzkonzept teil. Weitere Qualifizierungen können nach Bedarf über externe Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Alle Teams und Mitarbeitenden reflektieren in Teambesprechungen und an Planungstagen regelmäßig Themen des Kinderschutzes. Die Teams nutzen darüber hinaus Beratungs- und Fortbildungsmöglichkeiten über das Präventionsnetzwerk des Ortenaukreises (PNO) und bei Bedarf über weitere institutionelle Beratungs- und Unterstützungsstellen, wie die Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Aufschrei - Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Erwachsenen e. V., Kinderschutzbund, Kreisverband Ortenau e.V. und Childhood-Haus / Kinderschutzambulanz Offenburg.

7. Beschwerdemanagement

Jede Kita entwickelt im Rahmen des einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes ein Beschwerdemanagement. Dieses knüpft eng an die Partizipationsmöglichkeiten an und macht Wege für Kinder, Eltern, Mitarbeiter/innen und Leitung transparent. Zielgruppenspezifisch sollen vielfältige Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Anregungen, Wünsche, Kritik und Beschwerden auf den Weg gebracht werden können. Die Zielgruppen werden regelmäßig über die jeweiligen Beschwerdemöglichkeiten aufgeklärt.

Folgende Leitfragen sind Grundlage für die Erarbeitung eines Beschwerdekonzeppts:

- Welche Möglichkeiten gibt es in unserer Kita Beschwerden vorzutragen, Kritik und Anregungen zu äußern?
- Welchen Weg nehmen eine Beschwerde oder Anregung eines Kindes in unserer Einrichtung?
- Welche Strukturen und Gremien sind hierfür vorhanden?
- Worüber können sich Kinder beschweren?
- Wie werden Beschwerden bearbeitet?
- Wie ist unsere Haltung im Umgang mit Fehlern?
- Wie ist unsere Haltung im Umgang mit Beschwerden?
- Wie gehen wir mit Beschwerden von Eltern um?
- Wo können sich Mitarbeiter/innen und Leitung beschweren?
- Wie wird mit Beschwerden gegen die Einrichtungsleitung umgegangen?
- Wie wird mit Beschwerden von außen (z.B. Kooperationspartner, Nachbarschaft) umgegangen?
- Wie kommt es zur Ableitung von Korrekturmaßnahmen?

Aufgabe für die Kitas ist es auf der Grundlage dieser Fragestellungen ein jeweils einrichtungsspezifisches Beschwerdemanagement schriftlich festzuhalten und für Kinder, Eltern und den Träger transparent zu gestalten.

8. Quellenangaben

- Bewerbungsverfahren achtsam gestalten, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Oktober 2021, digitale Ausgabe
- Einschätzska Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen; KVJS, Version 2012
- Einschätzska Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulalter; KVJS, Version 2015
- Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern; Maywald, Jörg; Herder-Verlag, 2019
- Kinderschutz in der Personalverantwortung, Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, November 2022
- Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege; KVJS; 22.03.2022
- Reckahner Leitlinien, Rochow-Museum und Akademie für bildungsgeschichtliche und zeitdiagnostische Forschung e.V. an der Universität Potsdam, Reckahner Reflexionen, 2021
- UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Deutsches Kinderhilfswerk, 2024
- Schutzkonzept Kindergarten Schatztruhe, Diakonie Jugendhilfe Oberbayern, Dezember 2020
- Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, Mustervorlage, Deutsches Rotes Kreuz e.V., Version 1, 12.02.2013
- Selbstverpflichtungserklärung, Muster, KVJS, 2024
- Verhaltenskodex zum Schutz der psychischen, körperlichen und sexuellen Integrität von Kindern, Kinderschutz Schweiz, Bern, 2024

Amt für Soziales, Bildung und Sport
Abt. Kinder, Jugend und Familie
Rathausplatz 7
77933 Lahr/Schwarzwald

07821 / 910-50 01
soziales@lahr.de

Stadt **Lahr** 